



# Murgenthal - natürlich vielfältig

## **Einwohnergemeindeversammlung**

**Freitag, 25. November 2011, 20.00 Uhr**

**in der Mehrzweckhalle Murgenthal**

### **Traktanden**

1. Protokoll
2. Kreditabrechnungen
3. Krediterteilung Waldfahrverbote
4. Krediterteilung Erschliessung Fichtenstrasse/Chaletweg
5. Ermächtigung zum Verkauf der Parzelle 240, Weid
6. Bauzonenplanänderung "im Boden"
7. Voranschlag 2012 mit Gemeindesteuerfuss 118 %
8. Verschiedenes und Umfrage

## **Ortsbürgergemeindeversammlung**

**anschliessend an die**

**Einwohnergemeindeversammlung**

### **Traktanden**

1. Protokoll
2. Voranschlag 2012
3. Verschiedenes und Umfrage

## **Voranschlag 2012 (Traktandum 7)**

Die Gemeindeversammlung hat beschlossen, dass für die Rechnungs- und Budgetvorlagen sowie für neue Reglemente nur noch reduzierte Auflagen gedruckt werden.

Die Stimmberechtigten sind eingeladen, die Broschüre mit den Voranschlägen 2012 wie folgt zu beziehen:

- Herunterladen (als pdf-Datei) auf **www.murgenthal.ch**.
- Postkarte auf der hinteren Umschlagseite abtrennen, ausfüllen und einsenden.
- Bestellen bei der Gemeindekanzlei (062 917 00 17) oder bei der Finanzverwaltung (062 917 00 25; [finanzen@murgenthal.ch](mailto:finanzen@murgenthal.ch)) oder am Online-Schalter [www.murgenthal.ch](http://www.murgenthal.ch).
- Abholen im Gemeindehaus, z. B. anlässlich der öffentlichen Auflage der Gemeindeversammlungsakten.
- Mitnehmen am Eingang zum Gemeindeversammlungslokal (beschränkte Auflage).

## **Versammlungsregeln**

Die Versammlung beginnt pünktlich um 20.00 Uhr.

Das Rauchen in der Mehrzweckhalle ist untersagt.

Die Stimmberechtigten werden gebeten, ihre Voten vor dem Mikrofon vorzutragen. Nur so sind die Verständlichkeit im ganzen Saal sowie die korrekte Tonbandaufzeichnung und Protokollierung sichergestellt.

## **Stimmrechtsausweis**

Die Adressetikette auf der letzten Umschlagseite dient als Stimmrechtsausweis. Bitte nehmen Sie den Ausweis zur Versammlung mit.

## **Aktenauflage**

Die Akten zu den Traktanden der Gemeindeversammlung liegen vom 11. bis 25. November 2011 während der ordentlichen Bürostunden im Parterre des Gemeindehauses zur Einsichtnahme auf.

## Berichte und Anträge

# Einwohnergemeindeversammlung

### 1. Protokoll

Die Mitglieder der Einwohner-Finanzkommission haben das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Mai 2011 geprüft und beantragen zusammen mit dem Gemeinderat die Genehmigung.

### 2. Kreditabrechnungen

Der Gemeindeversammlung werden die nachfolgenden Kreditabrechnungen zur Genehmigung unterbreitet:

#### **a) Elektrizitätsversorgung: Hochspannungsleitung Walliswil**

Verpflichtungskredit (Gemeindeversammlung vom 23.11.2007)	Fr. 300'000.00
Teuerung	<u>Fr. 15'350.85</u>
Total Kredit	Fr. 315'350.85
Bruttoanlagekosten	<u>Fr. 147'630.25</u>
Kreditunterschreitung	<u>Fr. 167'720.60</u>

Gegenüber dem Projekt konnten erhebliche Einsparungen erzielt werden durch Optimierung der Leitungsführung entlang des Rothkanals, den gemeinsamen Grabenbau mit der ARA Murg (Elektrozuleitung Regenklärbecken Roggwil) und günstigeren Einkauf des Hochspannungskabels. Zudem fielen keine externen Honorare an, weil die entsprechenden Arbeiten durch den Betriebsleiter der Elektrizitätsversorgung selbst erledigt wurden.

## **b) Neugestaltung Areal alte Turnhalle Murgenthal**

Abbruch Turnhalle, Neubau Multisammelstelle und Aussengeräterraum

Verpflichtungskredit (Gemeindeversammlung vom 23.11.2007)	Fr. 700'000.00
Teuerung	<u>Fr. 56'671.80</u>
Total Kredit	Fr. 756'671.80
Bruttoanlagekosten	<u>Fr. 750'890.30</u>
Kreditunterschreitung	<u>Fr. 5'781.50</u>
Einnahmen	Fr. 7'667.30
Nettoinvestition	Fr. 743'223.00

Der Gesamtkredit wurde um 0,8 % unterschritten, also recht genau eingehalten. Die Aufteilung zwischen der Einwohnergemeinde und dem Eigenwirtschaftsbetrieb Abfallbeseitigung erfolgte entsprechend der Flächennutzung; in diesem Bereich kam es zu Abweichungen gegenüber dem Kostenvoranschlag.

An nicht geplanten Ausgaben sind in der Abrechnung 30'000 Franken für den Ersatz der Glas- und Dosensammelcontainer sowie 16'000 Franken für Mehraufwendungen bei der Fassadenverkleidung, den Materialschränken und den Honoraren enthalten.

### **Antrag**

Die zwei vorliegenden Kreditabrechnungen seien zu genehmigen.

### **3. Krediterteilung über 50'000 Franken für die Signalisierung der Waldstrassen mit Fahrverboten**

Nach Art. 15 des Bundesgesetzes über den Wald dürfen Wald und Waldstrassen nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden. Die Kantone können das Befahren zu weiteren Zwecken zulassen und sorgen für die Signalisation und die nötigen Kontrollen. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in § 12 des kantonalen Waldgesetzes. Gemäss § 22 der kantonalen Waldverordnung lässt der Gemeinderat auf Kosten der Einwohnergemeinde in- nert 2 Jahren seit Inkrafttreten der Verordnung auf allen Waldstrassen und Waldwegen das Signal "Verbot für Motorwagen, Motorräder

und Motorfahräder" mit dem Zusatz "Waldstrasse" und Bezeichnung allfälliger Ausnahmen anbringen. Die Verordnung ist am 1. März 1999 in Kraft getreten.

Die Gemeinde Murgenthal hat den viertgrössten Gemeindebann im Kanton. Die Siedlungsgebiete sind durch Strassen miteinander verbunden, die durch Wald verlaufen. Es ist deshalb eine Vielzahl von Fahrverboten anzubringen, anfänglich war die Rede von 150 Stück. Da jedermann erkennen kann, dass es sich bei einem Waldweg um einen Waldweg handelt, hielt der Gemeinderat dafür, das gesetzliche Fahrverbot müsse jedenfalls bei ungeteerten Waldstrassen genügen; er lehnte eine Signalisation des Verbots als unzweckmässig und unverhältnismässig ab. Die Signalisation war nicht zwingend, andere Kantone haben davon abgesehen.

Die Meinung des Gemeinderates Murgenthal wurde anfänglich von den aargauischen Nachbargemeinden geteilt. Unter dem Druck des Kantons und/oder der Forstwirtschaftsverbände (Holz-Zertifizierung) knickte jedoch eine Gemeinde nach der anderen ein, so dass nur in Murgenthal bis heute noch keine Fahrverbote stehen. Nach einer Aufsichtsbeschwerde setzte der Regierungsrat dem Gemeinderat im September 2008 eine Frist von 3 Monaten, um das Verfahren an die Hand zu nehmen, und drohte im Unterlassungsfall Ersatzvornahme an.

Der Waldstrassenplan wurde vom 8. August bis 6. September 2011 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Somit konnte er am 19. September 2011 vom Gemeinderat beschlossen werden.

Als bescheidenes Ergebnis der jahrelangen Verhandlungen gelang es immerhin, die Anzahl benötigter Fahrverbote von 150 auf 112 und die Kosten von 70'000 auf 50'000 Franken zu senken. Eine Verbotstafel steht schon. Die restlichen 111 Verbotstafeln sollen nun im Jahr 2012 gestellt werden, weil es die Gemeinde dank einem ausserordentlich hohen Beitrag aus dem Finanzausgleich in diesem Jahr finanziell am ehesten verkraften kann.

## **Antrag**

Dem Verpflichtungskredit über Fr. 50'000.-- für die Signalisierung der Waldstrassen mit Fahrverboten sei zuzustimmen.

#### **4. Krediterteilung über 729'000 Franken + Bauteuerung für die Erschliessung Fichtenstrasse/Chaletweg**

Im Gebiet Weid-Neustadt im westlichen Dorfteil von Riken liegt die grösste Baulandreserve unserer Gemeinde. Gemäss geltendem Bauzonenplan ist sie in die Wohnzone W2 mit Sondernutzungsplanpflicht eingeteilt. Die vorgeschriebenen Sondernutzungspläne, nämlich der Erschliessungsplan "Fichtenstrasse-Chaletweg" und der Erschliessungsplan "Weid-Neustadt", wurden am 23. April 2008 vom Regierungsrat genehmigt und sind rechtskräftig. Damit sind die planerischen Voraussetzungen für die Erschliessung der Grundstücke geschaffen.

Die vollständige Erschliessung der Grundstücke ist erforderlich, damit sie als baureif im Sinn des Baugesetzes gelten und überbaut werden dürfen.

Die Erschliessung wird mit Rücksicht auf die Entwicklung der Gemeinde, die Kosten und die Interessen der Grundeigentümer etappiert. Vorerst wird das Gebiet Fichtenstrasse-Chaletweg erschlossen. Die heutige Fichtenstrasse wird nach Südwesten verlängert. Eine Verbindung zum Chaletweg erfolgt nur für Dienstfahrzeuge. Es werden die üblichen Werkleitungen (Strom, Wasser, Kanalisation im Trennsystem, Telefon, Kabelfernsehen) erstellt. Die Gesamtkosten der Erschliessung betragen nach Schätzung des Ingenieurs Fr. 1'800'000.-- (inkl. MWST, ohne Bauteuerung, ohne Telefon und Kabelfernsehen). Es handelt sich um eine sogenannte Feinerschliessung, deren Kosten gemäss den einschlägigen Reglementen der Gemeinde Murgenthal vollumfänglich von den beteiligten Grundeigentümern zu tragen sind.

Aus topographischen Gründen muss ein Teil der zu erstellenden Werkanlagen von den oberhalb (südöstlich) des eigentlichen Erschliessungsgebietes liegenden Parzellen mitbenutzt und entsprechend grösser dimensioniert werden. Es handelt sich hauptsächlich um die Schmutzwasser-Kanalisation und die Trafostation der Elektrizitätsversorgung. Die auf diese Parzellen entfallenden Grundeigentümerbeiträge müssen sistiert, d. h. von der Gemeinde vorgeschossen, werden. Die betroffenen Grundeigentümer können den wirtschaftlichen Sondervorteil, welcher Voraussetzung für die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen ist, erst nutzen, wenn ihre Parzellen der-einst voll erschlossen werden. Der Kostenanteil dieser Grundstücke

beläuft sich auf rund 247'000 Franken und ist im oben genannten Totalbetrag inbegriffen.

Im Detail ergibt sich folgende Kostenteilung (inkl. MWST):

<b>Werk</b>	<b>Gesamt- kosten Fr.</b>	<b>Grund- eigentümer Fr.</b>	<b>Bevorschussung Weid-Neustadt Fr.</b>
Strasse/Landerwerb	505'000	505'000	0
Kanalisation	700'000	589'000	111'000
Wasser	160'000	160'000	0
Elektrizität	435'000	299'000	136'000
<b>Total</b>	<b>1'800'000</b>	<b>1'553'000</b>	<b>247'000</b>

Gemäss Baugesetz werden solche Erschliessungsanlagen von der Gemeinde oder von interessierten Grundeigentümern finanziert, und die Kosten werden vom Gemeinderat im Beitragsplanverfahren (normalerweise proportional zur nutzbaren Grundstückfläche) auf die Grundeigentümer verteilt. Sind sich alle Beteiligten einig, kann die Kostenteilung auch mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag erfolgen. Vorliegend wurde dieser Weg gewählt, weil er allen Beteiligten mehr Sicherheit bietet und das Verfahren beschleunigt.

Die Gemeinde ist Eigentümerin je eines Grundstücks im Perimeter Fichtenstrasse-Chaletweg (Parzelle 240) und im Perimeter Weid-Neustadt (Parzelle 244). Sie wird gleich behandelt wie jede andere Grundeigentümerin: Für die Parzelle 240 hat sie anteilmässig Land an die Strasse abzutreten (wodurch das Grundstück zweigeteilt wird) und einen Grundeigentümerbeitrag von rund 482'000 Franken zu leisten (rund 116 Franken pro m<sup>2</sup> nutzbare Grundstückfläche). Der Beitrag für die Parzelle 244 von rund 41'000 Franken wird wie die übrigen Grundeigentümerbeiträge im Perimeter Weid-Neustadt sistiert, d.h. er ist im oben erwähnten Gesamtbetrag von 247'000 Franken inbegriffen.

Die Gemeinde muss sich an den Erschliessungskosten somit wie folgt beteiligen:

Grundeigentümerbeitrag für Parzelle 240	Fr. 482'000.00
Bevorschussung Perimeter Weid-Neustadt	<u>Fr. 247'000.00</u>
Total Verpflichtungskredit	<u>Fr. 729'000.00</u>

Die Gemeinde erhält den bevorschußten Beitrag von 247'000 Franken, mit Ausnahme der 41'000 Franken für das eigene Grundstück, zurückerstattet, sobald die im Perimeter des Erschliessungsplans Weid-Neustadt liegenden Parzellen definitiv erschlossen werden.

Der Grundeigentümerbeitrag von 482'000 Franken stellt eine Investition in die Parzelle 240 dar und erhöht deren Wert. Der investierte Betrag fließt zurück, sobald die Parzelle 240 oder Teile davon verkauft werden (siehe nachfolgendes Traktandum 5).

## **Antrag**

Erteilung eines Netto-Verpflichtungskredits über Fr. 729'000.-- + Bauteuerung für die Erschliessung des Baugebietes Fichtenstrasse-Chaletweg.

## **5. Ermächtigung zum Verkauf der Parzelle 240, Weid**

Die Einwohnergemeinde Murgenthal ist Eigentümerin der Parzelle Nr. 240, Weid. Es handelt sich um 4749 m<sup>2</sup> Bauland (4791 m<sup>2</sup> nach alter Vermessung). Dieses wird nun im Rahmen der Erschliessung Fichtenstrasse/Chaletweg erschlossen und baureif gemacht. Die Gemeinde hat - wie alle Grundeigentümer - Perimeterbeiträge zu leisten sowie Land für den Bau der Erschliessungsstrasse abzutreten. Der Perimeterbeitrag beträgt rund 482'000 Franken, und die gesamte, nun auf zwei Parzellen verteilte, Landfläche "schrumpft" auf 4304 m<sup>2</sup>.

Der Gemeinderat möchte das Land nicht horten, sondern so rasch als möglich verkaufen und damit neue Steuerzahler in Murgenthal ansiedeln. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse und der Anlage der Erschliessung ist davon auszugehen, dass in der Umgebung freistehende oder zusammengebaute Einfamilienhäuser entstehen werden. Modernere Wohnformen sind jedoch nicht ganz ausgeschlossen.

Sofern die Grundstücke mit Einfamilienhäusern überbaut werden, möchte der Gemeinderat das Land parzellenweise direkt an die künftigen Hauseigentümer verkaufen. Sollte ein Investor ein Projekt für modernen, hochwertigen Wohnungsbau vorlegen, ist der Gemeinderat offen für den Verkauf der gesamten Grundstücke oder grösserer Teile derselben.

## Antrag

Der Gemeinderat sei zu ermächtigen, das Grundstück GB Murgenthal Nr. 676, Plan 8, Parzelle 240: 47.91 Aren Acker, Weid, resp. die Neuzuteilung für dieses Grundstück nach erfolgter Baulandumlegung, als Ganzes oder parzellenweise zu verkaufen.

## 6. Bauzonenplanänderung "im Boden"

Es besteht ein Projekt für die Ansiedlung eines Lebensmittel-Discounters, dreier Fachmärkte und eines Selbstbedienungsrestaurants an der Hauptstrasse nordöstlich des Outletparks, Richtung Rothrist (Gebiet "im Boden"). Mit der Realisierung des Projekts sollen auch die Verkehrs- und Parkplatzsituation rund um den Outletpark verbessert und eine Bushaltestelle eingerichtet werden.

Die betroffenen acht Parzellen (Nrn. 383, 1131, 1335, 1467, 1604, 1632, 1800, 1884) liegen gemäss geltendem Zonenplan in der Wohnarbeitszone WA3 und in der Wohnzone W3. Die Grundeigentümer resp. Kaufinteressenten haben festgestellt, dass sich die Grundstücke nicht mehr zonengemäss nutzen lassen, und beantragen die Umzonung ihrer Parzellen (Gesamtfläche 10'612,4 m<sup>2</sup>) in die Gewerbezone. Zudem soll die Bau- und Nutzungsordnung einen neuen § 13 Abs. 6 erhalten: *"In der Gewerbezone 'im Boden' ist eine Erweiterung der bestehenden Verkaufsnutzungen bis zu einer Nettoladenfläche von insgesamt 9'870 m<sup>2</sup> zulässig."* Der Outletpark belegt eine Nettoladenfläche von 7'370 m<sup>2</sup>; die Bauzonenplanänderung erlaubt somit zusätzliche Verkaufsnutzungen auf einer Fläche von 2'500 m<sup>2</sup>. Die Grösse und die Abgrenzung der Bauzonen bleiben unverändert.

Die Immissionen der stark befahrenen Kantonsstrasse und der Bahnlinie sowie die Nachbarschaft zu bestehenden Gewerbebetrieben machen es in der Tat schwierig, das zur Diskussion stehende Areal einer Wohnnutzung gemäss gültigem Bauzonenplan zuzuführen. Die Umzonung in die Gewerbezone erscheint daher sachgerecht. Die erwähnte Zusatzbestimmung der Bau- und Nutzungsordnung gibt den Grundeigentümern das Recht, Verkaufsläden zu bauen, verpflichtet sie aber nicht dazu. Gemäss § 13 der gültigen Bau- und Nutzungsordnung ist die Gewerbezone für Bauten von Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs-, Forschungs-, Sport- und Freizeitbetrieben bestimmt.

Die Bevölkerung konnte sich im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens (9.11. bis 8.12.2009) erstmals mit der beabsichtigten Zonenplanänderung sowie dank des gleichzeitig orientierungshalber aufgelegten Baugesuches auch mit dem konkreten Bauprojekt befassen. Es wurden sieben Mitwirkungs-Eingaben eingereicht, die sich mit verschiedenen Aspekten der Planung und der späteren Nutzung befassten. Die Eingaben waren wertvoll, betrafen aber zum Teil Aspekte des Baubewilligungsverfahrens oder Fragen ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs der Gemeinde. Zwei Mitwirkende bezeichneten einen weiteren Detailhändler in der Gemeinde als überflüssig. Der Gemeinderat beschloss anfangs 2010, an der Planänderung festzuhalten.

Die Vorprüfung durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau wurde mit Bericht vom 30. Juli 2010 abgeschlossen. Abgesehen von formellen Änderungen, die berücksichtigt wurden, stellte das Departement fest, die Vorlage erweise sich als rechtmässig, stimme mit dem kantonalen Richtplan überein und berücksichtige die kantonalen und regionalen Interessen angemessen.

Die öffentliche Auflage der Bauzonenplanänderung mit allen Unterlagen des Mitwirkungsverfahrens fand in der Zeit vom 2.11. bis 1.12.2010 statt. Während der Auflagefrist ist eine Einwendung (Einsprache) des Verkehrs-Clubs der Schweiz (VCS) eingegangen. Er fordert, auf die Bauzonenplanänderung zu verzichten oder wenigstens die Bau- und Nutzungsordnung mit diversen Bestimmungen bezüglich der verkehrsmässigen Erschliessung zu ergänzen (u. a. Erschliessung mit öffentlichem Verkehr im Viertelstundentakt, Reduktion und Begrenzung der Parkplatzzahl, lenkungswirksame Parkgebühren, Trennung von Angestellten- und Kundenparkplätzen, Hauslieferdienst).

Der Gemeinderat hat die Einwendung mit Beschluss vom 3.10.2011 abgewiesen. Die betroffenen Grundstücke sind für allgemeine gewerbliche Nutzungen sicher nicht weniger geeignet als für Wohnnutzungen; schon daher ist an der Umzonung festzuhalten. Die Festlegung der vom VCS geforderten Punkte in der Bau- und Nutzungsordnung ist weder erforderlich noch sinnvoll. Wie oben erläutert, wird zwar die Nutzung der Grundstücke für Verkaufsflächen erlaubt, jedoch nicht vorgeschrieben. Zudem hängt z. B. das Verkehrsaufkommen nicht unwesentlich davon ab, wer die Verkaufsfläche später nutzt. Der Detailhandels-Discounter Aldi kann heute als Nahversorger gelten. Im Umkreis von 10 km Fahrstrecke gibt es vier weitere Filialen. Der bereits bestehende (und nicht Gegenstand der Umzonung

bildende) Outletpark verursacht erheblich mehr Verkehr als die mit der Zonenplanänderung möglich werdende zusätzliche Verkaufsnutzung; die geplanten Verbesserungen beim Verkehrsregime und bei der Anbindung an den öffentlichen Verkehr machen einen Mehrverkehr mindestens wett. Die Beurteilung der vom VCS aufgeworfenen Fragen erfolgt aufgrund der konkret vorgesehenen Nutzung im Baubewilligungsverfahren.

Ausser dem VCS hat niemand Einwendungen gegen die vorgesehene Bauzonenplanänderung erhoben. Die Einwendung des VCS und der Entscheid des Gemeinderates liegen mit den übrigen Akten der Gemeindeversammlung öffentlich auf.

Die Zuweisung eines Grundstückes zu einer bestimmten Zone ist bis zu einem gewissen Grad immer auch ein politischer Entscheid. Die Gemeindeversammlung darf sich die Frage stellen, ob Einkaufsnutzungen an diesem Standort erwünscht und sinnvoll sind. Sie soll dabei aber auf die Bedürfnisse der Grundeigentümer und der Gemeinde Rücksicht nehmen. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass Bauland-Grundstücke zonenkonform genutzt werden können und nicht brach liegen oder mit lästigen Zwischennutzungen belegt werden.

Das weitere Verfahren ist vom Baugesetz wie folgt geregelt: Der Entscheid der Gemeindeversammlung kann vom Einwender beim Regierungsrat angefochten werden. Die Genehmigung der Nutzungsplanänderung erfolgt normalerweise durch den Regierungsrat. Will der Regierungsrat die Genehmigung nicht vorbehaltlos erteilen, entscheidet der Grosse Rat.

## **Antrag**

Die Bauzonenplanänderung "im Boden" (Umzonung von acht Grundstücken bzw. Grundstückteilen mit einer Gesamtfläche von 10'612,4 m<sup>2</sup> von den Zonen WA3 und W3 in die Gewerbezone G; neuer § 13 Abs. 6 Bau- und Nutzungsordnung) sei zu beschliessen.

## **7. Voranschlag 2012 mit Gemeindesteuerfuss 118 %**

Der Voranschlag 2012 basiert auf einem unveränderten Steuerfuss von 118 %. Der Beitrag aus dem Finanzausgleich beträgt 1'044'000 Franken und ist, als Folge eines Beschlusses des Grossen Rates, in den Jahren 2011 und 2012 um 237'000 Franken höher als normal.

Das Budget schliesst - erstmals in diesem Jahrhundert - ausgeglichen ab; es kann sogar mit einem Ertragsüberschuss von 57'200 Franken gerechnet werden. Da nur minimale Investitionen geplant sind und die Auszahlung des Kantonsbeitrags an die Mehrzweckhalle erwartet wird, resultiert ein Finanzierungsüberschuss von 397'100 Franken. Die grösste Aufwandszunahme gegenüber dem Vorjahr tritt beim Gemeindebeitrag an die Spitäler ein, der infolge der KVG-Revision um 130'200 Franken steigt.

### Wasserversorgung

Bei einem Gesamtumsatz von 488'900 Franken berechnen sich die Abschreibungen auf 226'200 Franken. Das Budget schliesst mit einem Aufwandüberschuss von 32'900 Franken ab. Die Nutzungsdauer der Anlagen ist länger als die Abschreibungsfristen; deshalb besteht bei der Wasserversorgung kein unmittelbarer Sanierungsbedarf.

### Abwasserbeseitigung

Der Beitrag an den Abwasserverband ARA Murg wird mit 388'000 Franken budgetiert. Der Gesamtumsatz beträgt 572'300 Franken. Die Abschreibungen betragen 88'100 Franken, der Aufwandüberschuss 79'300 Franken. Dieses ungenügende Ergebnis und der Finanzplan zeigen, dass die Abwassergebühren angehoben werden müssen. Der Gemeinderat wird der Gemeindeversammlung voraussichtlich im Sommer 2012 eine entsprechende Vorlage zur Beschlussfassung unterbreiten.

### Abfallbewirtschaftung

Dieser Bereich kann nebst den vorgeschriebenen Abschreibungen von 19'000 Franken zusätzliche Abschreibungen von 37'600 Franken budgetieren, ist also zurzeit finanziell gesund.

### Elektrizitätsversorgung

Für die Dienststellen 861 und 865 wird mit einem Ertragsüberschuss von gesamthaft 252'300 Franken gerechnet. Der Strompreis bleibt unverändert. Die Netznutzungstarife, die Grundpreise für die Zähler

und die Abgabe an die Swissgrid für Systemdienstleistungen sinken leicht.

Der vollständige Voranschlag 2012 mit Finanzplan, Grafiken und ausführlichen Erläuterungen kann von der Internet-Homepage [www.murgenthal.ch](http://www.murgenthal.ch) heruntergeladen oder in gedruckter Form kostenlos bei der Finanzverwaltung bezogen werden.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den Voranschlag 2012 mit einem Gemeindesteuerfuss von 118 % zu genehmigen.

# Ortsbürgergemeindeversammlung

## 1. Protokoll

Die Mitglieder der Ortsbürger-Finanzkommission haben das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 17. Mai 2011 geprüft und beantragen zusammen mit dem Gemeinderat die Genehmigung.

## 2. Voranschlag 2012

Bei einem Gesamtumsatz von 243'200 Franken wird eine Einlage in die Forstreserve von 8'200 Franken budgetiert. Im Voranschlag 2011 musste noch eine Entnahme von 3'400 Franken budgetiert werden. Die Verbesserung des Ergebnisses ist zur Hauptsache darauf zurückzuführen, dass die Einwohnergemeinde im Jahr 2012 den 2011 gestrichenen freiwilligen Beitrag von 15'000 Franken für gemeinwirtschaftliche Leistungen wieder überweist.

Die Forstreserve beträgt 541'700 Franken.

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Ortsbürgergemeindeversammlung, den Voranschlag 2012 zu genehmigen.

Murgenthal, 3. Oktober 2011

Der Gemeinderat

# Stimmrechtsausweis

Diese Karte mit der Adresstikette auf der Rückseite dient als Stimmrechtsausweis.

Bitte nehmen Sie die Stimmrechtsausweis-Karte zur Gemeindeversammlung mit und geben Sie sie am Eingang des Versammlungslokals ab.

Bitte  
frankieren

**Gemeinde Murgenthal**  
Finanzverwaltung  
Hauptstrasse 46  
**4853 Murgenthal**

**P.P.**  
**4853 Murgenthal**



Murgenthal - natürlich vielfältig

## Stimmrechtsausweis

Zur Teilnahme an der **Gemeindeversammlung** vom **Freitag, 25. November 2011**, in der Mehrzweckhalle Murgenthal

**Dieser Ausweis ist beim Eingang zum  
Versammlungslokal abzugeben.**

## Bestellung Gemeindeversammlungs-Unterlagen

**Bitte senden Sie mir kostenlos**

### **Voranschlag 2012**

Vollständiger Voranschlag mit Finanzplan, Grafiken und ausführlichen Erläuterungen

---

Name, Vorname

---

Adresse

---

PLZ, Ort